

Wie Minderheitsaktionäre sich wehren können

Nicht immer haben in einer Aktiengesellschaft alle Eigentümer dieselben Interessen. Von Mark Bruppacher und Dominique Anderes

Der Bundesrat will das Aktienrecht modernisieren und die Stellung der Minderheitsaktionäre verbessern. Bereits heute bestehen indes Kontrollmechanismen, die diese Aktionäre schützen.

Der Bundesrat verfolgt die Absicht, das Aktienrecht zu modernisieren und die Aktionärsrechte zu stärken. Hintergrund dieses Vorhabens sind unter anderem die emotional geführten Diskussionen rund um Publikumsgesellschaften, bei denen sich die Interessen von Mehrheits- und Minderheitsaktionären, des Verwaltungsrates sowie die Interessen der Aktiengesellschaft selber widersprechen können. Bisher hat der Bundesrat erkennen lassen, dass er unter anderem die Transparenz zugunsten der Minderheitsaktionäre verbessern möchte.

Bis das neue Gesetz in Kraft tritt, gilt allerdings weiterhin das alte: Der Aktionär kann gemäss geltendem Aktienrecht seine Rechte nur in der Generalversammlung ausüben. Solange keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, welche die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erforderlich machen, findet jährlich nur eine, die ordentliche Generalversammlung statt. Der Aktionär hat deshalb in der Regel nur einmal pro Jahr die Gelegenheit, seine Aktionärsrechte wahrzunehmen.

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.



An der Generalversammlung können die Aktionäre vom Verwaltungsrat Auskünfte verlangen.

ENNIO LEANZA / KEYSTONE

Allerdings können Aktionäre, die einzeln oder im Verbund mit anderen zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, vom Verwaltungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Verweigert der Verwaltungsrat die Einberufung, können die Aktionäre sie gerichtlich durchsetzen.

Abstimmungen der Generalversammlung finden nach dem Kapital- und Mehrheitsprinzip statt. Es gilt der Grundsatz: Je grösser die Kapitalbeteiligung eines Aktionärs, umso mehr Einfluss hat er auf den Ausgang der Abstimmungen. Ab einer Beteiligung von 51 Prozent des Aktienkapitals ist der Mehrheitsaktionär in der Lage, den Verwaltungsrat zu wählen und damit indirekt den Geschäftsgang der Gesellschaft zu bestimmen. Diese Machtverhältnisse und die sich oft entgegenstehenden Interessen von Mehrheits-

und Minderheitsaktionären können dazu führen, dass sich Letztere dem Mehrheitsaktionär und dem von diesem gewählten Verwaltungsrat ausgeliefert fühlen. Das Aktienrecht sieht deshalb Kontrollmechanismen zugunsten von Minderheitsaktionären vor, damit der Mehrheitsaktionär seine Rechte nicht missbrauchen kann.

Einsicht in den Geschäftsbericht

Damit Aktionäre ihr Stimmrecht auf der Grundlage von vollständigen Informationen ausüben können, sieht das geltende Aktienrecht vor, dass allen Aktionären Einsicht in den Geschäftsbericht der Gesellschaft zu gewähren ist. Der Aktionär kann verlangen, dass ihm diese Unterlagen zugestellt werden. Der Geschäftsbericht muss vom Verwaltungsrat zwingend nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt werden. Verstösst der Verwaltungsrat gegen diese Vorschriften, ist der Aktionär nicht in der Lage, seine

Aktionärsrechte wahrzunehmen. Darauf basierende Beschlüsse der Generalversammlung können deshalb angefochten werden. Darüber hinaus muss der Verwaltungsrat mit strafrechtlichen Konsequenzen und Verantwortlichkeitsklagen rechnen.

An der Generalversammlung selbst können die Aktionäre vom Verwaltungsrat auch Auskünfte über die Gesellschaft verlangen, soweit diese für die Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind. Dieses Auskunftsrecht betrifft auch Informationen, die nicht aus dem Geschäftsbericht hervorgehen. Der Verwaltungsrat muss dann entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Schranken werden ihm dabei durch seine Treuepflicht und die Pflicht zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse gesetzt. Er muss insbesondere berücksichtigen, dass der Aktionär keiner Treuepflicht unterliegt und die erhaltenen Informationen auch anderweitig und gegen die Interessen der Gesellschaft verwenden könnte. Im Zweifelsfall muss der Ver-

waltungsrat die Interessen der Gesellschaft höher gewichten, und er hat die Auskunft zu verweigern.

Sonderprüfung beantragen

Wird dem Aktionär die Auskunft aber zu Unrecht verweigert, kann er eine Sonderprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen. Der Generalversammlung steht es jedoch frei, den Antrag abzulehnen. Dann kann der Aktionär den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Allerdings muss der Aktionär – allein oder im Verbund mit anderen Aktionären – mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken vertreten. Vor Gericht muss er beweisen, dass er sein Auskunfts- und Einsichtsrecht während der Generalversammlung vergeblich geltend gemacht hat. Deshalb muss er vom Verwaltungsrat verlangen, dass seine Fragen wörtlich protokolliert werden.

Im Weiteren muss der Aktionär glaubhaft darlegen, dass der Verwaltungsrat Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft geschädigt hat. Die Schwelle des Glaubhaftmachens darf dabei vom Richter nicht allzu hoch angesetzt werden, weil die Aktionäre in der Regel über keine Beweise verfügen. Der Aktionär muss aber einen Zusammenhang zwischen den auszuübenden Aktionärsrechten und dem Gegenstand der Sonderprüfung glaubhaft machen. Letztlich bleibt dem Aktionär die Möglichkeit, Beschlüsse der Generalversammlung, welche gegen Gesetz oder Statuten verstossen, gerichtlich innerhalb von zwei Monaten anzufechten. Voraussetzung dafür ist, dass der Aktionär dem Beschluss nicht zugestimmt hat.

Zusammenfassend erlaubt die gegenwärtige Rechtslage dem Minderheitsaktionär, sich gegen unzulässige Handlungen zur Wehr zu setzen. Gerichtliche Klagen sind jedoch mit hohen Kosten verbunden. Bestehende Ansprüche werden deshalb oft nicht durchgesetzt. Nebst dem Aktienrecht möchte der Bundesrat aber auch die Zivilprozessordnung anpassen. Der Zugang zum Gericht und damit die Rechtsdurchsetzung sollen so erleichtert werden.

Dr. C. Mark Bruppacher, Partner, und lic. iur. Dominique Anderes, Associate, sind bei Bruppacher Hug & Partner in Zollikon tätig. Die Kanzlei berät regelmässig KMU im Bereich des Wirtschaftsrechts.